

## **Hinweise zur Studienstarthilfe nach § 56 BAföG**

Die Studienstarthilfe soll für alle Studienanfänger aus Bedarfsgemeinschaften und mit sonstigem vergleichbarem Sozialleistungsbezug unter 25 Jahren zur Verfügung stehen, die sich erstmalig an einer Hochschule oder einer Akademie in ein Vollzeitstudium immatrikulieren.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Vorkurs, die bereits als Studierende an der Hochschule immatrikuliert werden, sollten bereits zu Beginn des Vorkurses die Studienstarthilfe beantragen, da die Berechtigung an diese erstmalige Immatrikulation geknüpft ist und der Vorkurs als Ausbildungsbeginn zählt.

Die Studienstarthilfe kann ab September 2024 ausschließlich elektronisch über BAföG Digital beantragt werden – unabhängig von einem eventuellen BAföG-Antrag.

Für den Antrag auf Studienstarthilfe gilt eine Antragsfrist: Ein Antrag auf Studienstarthilfe kann nur bis zum Ende des Monats, der auf den Monat des Ausbildungsbeginns folgt, gestellt werden. Beginnt an der Hochschule das Wintersemester z. B. am 1. Oktober, dann können Sie den Antrag bis zum 30. November auf BAföG Digital stellen.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Antragstellung eine Bund-ID benötigen. Die BundID ist das zentrale Konto des Bundes zur Identifizierung der Antragstellenden bei Einreichung eines Online-Antrages. Weitere Informationen zur BundID finden Sie auf der BundID-Website.

Die Starthilfe ist ein einmaliger Zuschuss in Höhe von pauschal 1.000 Euro und dient zur Finanzierung von Aufwendungen, die typischerweise mit dem Studienstart in Verbindung stehen (bspw. IT-Ausstattung, Lehr- und Lernmaterialien, Mietkaution, Umzugskosten). Für die regelmäßig während der Ausbildung anfallenden Kosten für Lebensunterhalt und Lernmittel steht das BAföG zur Verfügung. Studienstarthilfe-Berechtigte sollten daher auch einen BAföG-Antrag stellen, da sie vermutlich auch BAföG-berechtigt sind. Eine Anrechnung von Einkommen oder die Anrechnung der Studienstarthilfe auf andere Sozialleistungen findet nicht statt, so dass die Starthilfe von 1.000 Euro in jedem Fall zusätzlich zur Verfügung steht.

Die Studienstarthilfe ist ein Zuschuss und muss grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden. Etwas anderes gilt nur für den Fall von missbräuchlicher Beantragung, wenn z. B. die Studienstarthilfe mehrfach beantragt und ausgezahlt wurde oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Studienstarthilfe nicht vorlagen und hierüber zum Beispiel getäuscht wurde.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand: August 2024